jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/7/10 9ObA133/91, 9ObA89/07i, 8ObA58/13g

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.07.1991

Norm

ArbVG §72

Rechtssatz

Zu den Kanzleifordernissen gehört auch die Beistellung von Schreibmaterialien, Briefmarken, Schreibmaschinen und Telefonanschlüssen (Arb 9396; siehe auch Arb 9683 = SZ 51/12) und dergleichen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 133/91
  Entscheidungstext OGH 10.07.1991 9 ObA 133/91
  Veröff: SZ 64/99 = ZAS 1992/16 S 131 (Resch) = WBl 1991,392 = Arb 10951
- 9 ObA 89/07i
  Entscheidungstext OGH 20.08.2008 9 ObA 89/07i
  Beisatz: Hier: Auch Laptop und Mobiltelefon (siehe RS0123849). (T1)
  Veröff: SZ 2008/110
- 8 ObA 58/13g
  Entscheidungstext OGH 28.10.2013 8 ObA 58/13g
  Vgl; Beisatz: Ausgehend von der technologischen Entwicklung gehören Mobiltelefone zur üblichen Büroausstattung. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass unter bestimmten Umständen die Beistellung einer angemessenen Anzahl von Mobiltelefonen nach § 72 ArbVG in Betracht kommt, sofern dies in concreto nach Vornahme einer Interessenabwägung tatsächlich erforderlich ist. (T2); Veröff: SZ 2013/103

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0051092

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

02.02.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at